

Auchbuchhandel, wie Pilze aus der Erde geschossen. Menschen aus allen möglichen Berufen, die gelegentlich irgendwo einmal ein Geschäft witterten, waren zeitweise nebenbei Buchhändler. Menschen, die nie ein Buch von innen gesehen hatten, fühlten sich berufen, damit zu handeln. Lebensmittelhändler, Friseure und andere, an sich natürlich höchst ehrenwerte Berufe, »machen« nebenbei »in Büchern«. Das mochte noch angehen, solange man das Buch als Ware wie jede andere Ware betrachtete, und sofern nicht die Schmalzverkäuferin ihre Fettfingerchen im Buch abdrückte oder gar ein Hering im Buch als Lesezeichen liegen blieb.

In dem Augenblick aber, wo der Buchhandel ein politischer Beruf wurde, wo er die Aufgabe bekam, kulturell und politisch auf das Volk einzuwirken, da konnte Buchhandel nicht mehr ein Gelegenheitsgeschäft sein, sondern nur noch ein Beruf, der, auch wenn er nur nebenbei betrieben wurde, fortgesetzten tätigen Einsatz verlangte; Kenntnisse von Preis und Umschlagbild genügten nicht mehr, um den Kunden beim Buchkauf zu beraten; und schließlich mußte Kulturgut auch in einem äußeren Rahmen geboten werden, der der Würde des Buches entsprach.

Den Zweck, den »Auchbuchhandel« zugunsten des Sortiments nach diesen Gesichtspunkten einzuschränken, hat die Anordnung Nr. 87 voll erfüllt. Die Anordnung war also berufen, einen akuten Mißstand zu bekämpfen. Sie war nach Erfüllung dieser Aufgabe eben im Begriff, einem langsamen Ende entgegenzugehen.

Da stießen die Ostmark und das Sudetenland zum Altreich, Gebiete, die einen ausschließlich in den Städten zugelassenen, konzessionierten Buchhandel besaßen, neben dem es nur Teilkonzessionäre gab, die noch nicht einmal mit allem, nach § 6 der Anordnung Nr. 87 freigegebenen Schrifttum (nichtantiquarischem Schrifttum bis zum Ladenpreis von —50 RM, Malbüchern, Bilderbüchern für Kinder, Volksschulbüchern, Handarbeitsvorlagen, Gesang- und Gebetbüchern) handeln durften. Die Verhältnisse lagen also umgekehrt wie im Altreich vor der Machtübernahme; gab es hier zu viel Absatzquellen, so gab es dort zu wenige. Auch das ist ein Schaden; denn ein Staat, der mit dem Buch auf das Volk einwirken will, muß Möglichkeiten haben, überall an das Volk heranzukommen, und kann sich nicht damit zufrieden geben, daß wenige Konzessionierte ein bequemes Leben haben. Daß der ostmärkische wie der sudetendeutsche Buchhandel in der Kampfzeit dieses bequeme Leben nicht gehabt hat, hatte politische Gründe. Im Zeichen von Buchwoche, Fachbuchwerbung usw. aber mußte sich im Dritten Reich die Konzessionsgesetzgebung binnen kurzem dahin auswirken.

So mußte die Konzession fallen. In den heimgekehrten Gauen wie im Altreich bedurfte der Einzelhandel mit Schrifttum also gleichermaßen dringend einer Regelung. Daß sie eine einheitliche werden mußte, stand von vornherein ebenso fest wie die Notwendigkeit, behutsam anzugleichen. Die Anordnung Nr. 134 wird also im ganzen Reichsgebiet ausschließlich des Protektorats Böhmen und Mähren, das außerhalb des Kulturkammerbereichs liegt, Geltung haben. (Der Tag des Inkrafttretens in der Ostmark wird im »Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel« besonders bekanntgegeben.) Der Rechtszustand wird sich aber, wie aus § 7 der Anordnung ersichtlich ist, erst allmählich angleichen.

War, wie gesagt, die Anordnung Nr. 87 berufen, akute Mißstände zu beseitigen, so will die Anordnung Nr. 134 Dauerzustände schaffen und bestimmte Typen von Geschäften formen. Das sollen werden:

1. Der hauptberufliche Einzelhandel als Grundsatz. Der Einzelhandel mit Schrifttum soll als Einzelgewerbe betrieben werden. Das ostmärkische und sudetenländische Prinzip wird damit als Normalform auch im Altreich anerkannt. Bei der Neuzulassung einer Buchhandlung wird das Bedürfnis in der Ostmark und im Sudetenland nach der ersten Durchführungsbekanntmachung zur Anordnung Nr. 133 der Reichsschrifttumskammer geprüft, im übrigen Reichsgebiet — ausschließlich des Protektorates — nach dem Einzelhandelschutzgesetz.

2. Der hauptberufliche Einzelhandel mit Schrifttum, der mit verwandten Kulturbetrieben, nämlich Verlag, Zwischenbuchhandel, Zeitungs-, Zeitschriften-, Kunst-, Antiquitäten-, Musikalien- und Leihbuchhandel, und in kleineren Orten auch mit kulturkammerfremden Nebenbetrieben, insbesondere Papierhandlungen, Buchdruckereien und Buchbindereien, verbunden werden darf.

3. Der nebegewerbliche Handel mit dem sogenannten freigegebenen Schrifttum. Dieser Typ, den § 6 der Anordnung Nr. 87 versuchsweise eingeführt hat, hat sich bewährt; er soll Dauereinrichtung werden. Dabei ist die Liste der freigegebenen Schriften noch um die Sammelalben der Zigarettenindustrie und um die Briefmarkenkataloge und -alben erweitert worden. Die neue Formulierung, daß »verlagsneues« — früher »nichtantiquarisches« — Schrifttum bis zum Ladenpreis von —50 RM freigegeben wird, soll eindeutiger klarstellen, daß Neuantiquariat, also Schrifttum, das erst durch Aufhebung des Ladenpreises unter einen Ladenpreis von —50 RM kommt, nicht freigegeben ist.

Die Erlaubnis zum Handel mit diesem Schrifttum ist durch § 6 der Anordnung an jedermann gegeben, setzt also keinerlei Papierkrieg mit der Reichsschrifttumskammer voraus. Vorbedingung ist nur, daß, wer diese Erlaubnis in Anspruch nimmt, in der Lage ist, den sogenannten Beamten-Ariernachweis (bis zu den Großeltern) zu führen; er braucht dies aber nur auf Anforderung zu tun. Von der Möglichkeit, den Ariernachweis in solchen Fällen anzufordern, wird die Reichsschrifttumskammer aber nur bei Vorliegen bestimmter Verdachtsmomente Gebrauch machen.

In der Ostmark und im Sudetenland ersetzt dieser Typ die Teilkonzessionen. Das Erfordernis einer behördlichen Einzelerlaubnis fällt dabei fort. Die einschlägigen Verlage erhalten also in den neuen Reichsgauen erheblich verstärkte Absatzmöglichkeiten, die sie auszubauen haben werden.

4. Als vierten Typ schafft die Anordnung den Typ des Fachgeschäfts, das nebenbei mit dem einschlägigen Fachschrifttum handelt. Dieser Typ hat seinen Vorläufer in der Anordnung Nr. 87, § 6 Satz 2, wo die Erlaubnis zum Einzelhandel mit Fachschrifttum von der Eintragung in die Fachgeschäftsliste abhängig gemacht wurde. Die Praxis der letzten drei Jahre zeigt, daß der beschrittene Weg an sich richtig war; jedoch hat sich eine nicht unwesentliche Korrektur notwendig gemacht. Als im Jahre 1936 die Fachgeschäftsliste eingeführt wurde, mußte man entsprechend den Grundsätzen der Reichskulturkammer den Ariernachweis jedes Fachgeschäftsinhabers prüfen, der mit Fachschrifttum handeln wollte. Das ist nach den 1938er Novembergesetzen nicht mehr notwendig und wird durch die neue Anordnung abgeschafft.

Die Notwendigkeit, den Ahnennachweis zu prüfen, setzte Anträge, Meldungen und Eintragungen voraus. Dadurch wurde naturnotwendig die Fachgeschäftsliste klein gehalten. Trotzdem hat sich im Zeichen des Vierjahresplanes infolge der Notwendigkeit fachlicher Fortbildung und infolge der Fachbuchwerbung eine Bereitschaft der Fachgeschäfte gezeigt, das Fachbuch zu verbreiten, die nicht ungenutzt bleiben soll. Deshalb stellt es jetzt die Anordnung jedem arischen Fachgeschäft frei, das einschlägige Fachschrifttum zu führen. Auf organisatorischen Schriftwechsel hat die Reichsschrifttumskammer auch hier wiederum allgemein verzichtet.

Zu berücksichtigen blieben aber die Verhältnisse im Sortimentsbuchhandel. Das Sortiment ist durch die Inflation und die folgenden Krisenjahre verarmt. Die Einnahmen, so stark sie inzwischen auch gestiegen sind, stehen noch immer in keinem Verhältnis zu der Existenznotwendigkeit. Die zu geringe Rentabilität des Sortiments hat schon eine höchst bedenkliche Folge gehabt: Es können fast allgemein keine Gehälter gezahlt werden, die zur Heranbildung eines qualitativ ausreichenden Buchhandlungsgehilfenstandes erforderlich sind. Infolgedessen lehnen gerade die Besten häufig dem Sortiment den Rücken. Im engsten Zusammenhang damit steht auch die oft unzureichende geistige Beweglichkeit des Sortiments. Von einem Sortimenter, der zwölf Stunden und mehr am Tag ohne ausreichende Hilfskräfte arbei-